



**Landkreis Esslingen  
Gemeinde Schlaitdorf**

**Satzung  
zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche  
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit  
Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde/ Schlaitdorf am 10.12.2018 folgende Satzungsänderung der Satzung vom 15.12.2014, zuletzt geändert am 17.10.2016, beschlossen:

**Artikel 1**

In § 43 - Verbrauchsgebühren – wird in Absatz 1 Satz 2 sowie in Absatz 2 Satz 1 die Zahl 2,21 Euro/m<sup>3</sup> gestrichen und durch die Zahl 2,39 Euro/m<sup>3</sup> ersetzt.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt ab 01.Januar 2019 in Kraft.  
Schlaitdorf, den 10.12.2018  
gez.  
Edelmann  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbedenklich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Monats seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.